

- 3) **Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des kathol. Pfarramtes diesseits des Rheins**, gesammelt von Eduard Stingl, Stadtpfarrcooperator in Straubing, München 1879. Verlag der J. Lindauer'schen Buchhandlung. I. Theil VIII. S. 1—400, M. 5 = fl. 3. — II. Theil XIV. 401—1187, M. 10 = fl. 6.

Wir in Oesterreich können uns rühmen eine erkleckliche Anzahl von Resolutionen, Decreten, Verordnungen und Gesetzen in publico ecclesiasticis zu besitzen und freuen uns, daß wir in Nieder's Handbuch dieses Meer von Satzungen zusammengestellt und geordnet finden. Aber auch die Bayern stehen uns nicht nach in der Fülle einer weltlich fürsorgenden Gesetzgebung, ja sie übertreffen uns fast noch. Es mußte daher auch für sie ein Handbuch ähnlich jenem von Nieder willkommen sein. Ein solches ist im ganz vorzüglichlicher Weise das eingangs erwähnte Buch von Stingl. Es enthält eine möglichst erschöpfende Antwort auf die Frage: Was bestimmt der bayrische Staat in Sachen der Pfarramtsverwaltung? Die Eintheilung ist derart, daß sich jeder katholische Pfarrer rasch bei seinen Pfarrgeschäften gründlichen Rath über die einschlägigen Bestimmungen des weltlichen Rechtes, die nicht blos citirt, sondern wörtlich aufgenommen sind, holen kann. Das Buch enthält zwei Theile, den allgemeinen und speciellen. Der erste ist kurz und behandelt auf 98 Seiten die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Erledigung einer Pfarrei. Der zweite enthält auf 1070 Seiten 4 Titel. Der erste „Subjecte der Pfarrverwaltung“ handelt von den Bestimmungen über die Rechte, Pflichten, Auszeichnungen und Strafen des Pfarrers, dann der Hilfsgeistlichen und des Pfarrverwesers. Der zweite „entfernteres Object der Pfarramtsverwaltung“ von den Bestimmungen über der Parochialgewalt, die Disciplin über die Pfarrkinder, Entlassung aus dem Pfarrverbande, religiösen Vereine, Seelsorge in den Frohnfesten, des Militärs im Frieden, Fürsorge für die Armen, über das Verhältniß des Pfarrers zu den Schulen. Der dritte Titel „Näheres Object der Pfarramtsverwaltung“ behandelt die Verwaltung des Lehramtes, die Verwaltung der Sacramente, des Gottesdienstes und des übrigen Cultus, Verwaltung des Kirchen- und Pfriundenvermögens. Der vierte Titel „Geschäftsführung des Pfarramtes“ endlich enthält die Bestimmungen über die Correspontenz, Journalführung, Pfarr-Registratur. Ein vollständiges Sachregister erleichtert das Auffinden der gewünschten Materie. Aus dieser kurzen Inhaltsangabe wird der Leser ersehen, daß Stingls Handbuch geradezu unentbehrlich für den katholischen Pfarrer und den Pfarrprovisor ist, und sehr erwünscht für die Hilfsgeistlichen und weltlichen Beamten in Bayern. Aber auch für die Geistlichkeit außerhalb Bayerns, insbesondere für uns Oesterreicher enthält das Buch sehr viel des lehrreichen, so daß es sicher Niemanden reut, das Buch angeschafft zu haben. Wir wünschen denselben bald eine neue Auflage, in welcher dann auch die neuesten Bestimmungen Platz finden werden.

Linz.

Anton Pinzger, Domherr.